

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Superior Industries Europe AG

1. Geltung

- (1) Alle unsere Bestellungen für Lieferungen und Leistungen aller Art sowie die Annahme von Angeboten, Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AGB). Diese AGB gelten in gleicher Weise und entsprechend für alle Bestellungen der mit uns unmittelbar oder mittelbar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und unseren Lieferanten, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Versionen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie unseres Code of Conducts, die jeweils auf unserer Webseite (www.supind.com) abgerufen werden können. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist an seine Angebote, sofern er keine längere Bindungsfrist einräumt, für die Dauer von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Angebots bei uns gebunden. Wenn unsere Bestellung ein Angebot im Rechtssinne darstellt, halten wir uns daran, soweit nicht anders angegeben, für die Dauer von zwei Wochen ab dem Angebotsdatum gebunden.
- (2) Der Lieferant wird unsere Bestellung unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie die etwaige Ungeeignetheit von uns gewählter Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns auf solche Punkte vor der Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags hinweisen.
- (3) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich; (fern-)mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages einschließlich dieser AGB.
- (4) Wir sind berechtigt, geschlossene Dauerschuldverhältnisse jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Waren oder Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm im Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Teilleistungen vergüten.
- (5) Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind nicht ohne unsere Zustimmung übertragbar. Der Einsatz von Subunternehmern des Lieferanten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Leistungspflicht des Lieferanten sowie die Haftung des Lieferanten für seine Erfüllungsgehilfen bleiben von unserer Zustimmung unberührt.

3. Lieferung, Leistung

- (1) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten sind verbindlich. Eine Vereinbarung über die Lieferzeit kommt auch dann zustande, wenn diese in der Bestellung ausgewiesen ist und der Lieferant dieser nicht widerspricht. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie Teillieferungen/-leistungen sind nicht zulässig, es sei denn mit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Firmensitz bzw. der Firmensitz des bestellenden mit uns verbundenen Unternehmens. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Übergabe der Ware am vereinbarten Bestimmungsort auf uns über.

- (3) Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch uns.
- (4) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern. Dies gilt nicht, wenn die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Lieferanten nicht zumutbar ist.
- (5) Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Liefer- bzw. Leistungszeit nicht einhalten kann, hat er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Dies hat keine Auswirkung auf die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins.
- (6) Im Falle des Lieferantenverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % für jeden Werktag des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Lieferant den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt auch bei Annahme der verspäteten Leistung vorbehalten, sofern diese Erklärung vor Zahlung der Schlussrechnung erfolgt.
- (7) In Annahmeverzug geraten wir erst dann, wenn uns der Lieferant seine Lieferung bzw. Leistung ausdrücklich angeboten hat; dies gilt auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen
- (9) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (10) Der Lieferant hat uns auf sämtliche geschuldeten und erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinzuweisen, so dass sich hierdurch die Durchführung des Auftrags nicht verzögert. Unterlässt der Lieferant dies, kann er sich hierauf im Falle etwaiger Lieferverzögerung nicht berufen.
- (11) Wir gehen davon aus, dass die Angebote des Kunden nicht auf unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden beruhen. Für den Fall, dass entsprechende Verstöße gegen das Kartellrecht nachgewiesen oder durch eine Kartellbehörde bindend festgestellt werden, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettopreises der durch den Kartellverstoß betroffenen Produkte oder Leistungen zu verlangen. Dem Lieferanten steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und gilt als Festpreis. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und, soweit geschuldet, auch Montage/Installation.
- (2) Leistungen sind nur zu vergüten, wenn diese schriftlich beauftragt wurden und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Vergütung getroffen wurde. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist vergütungsfrei.
- (3) Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- (4) Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ab Warenerhalt, sofern die Bestellung nichts Anderes angibt, frühestens jedoch ab dem Tag der Lieferung und etwa vereinbarter Abnahme bzw. Leistungserbringung.
- (5) Soweit Abschlagszahlungen oder sonstige Vorleistungen durch uns vereinbart sind, müssen wir diese nur gegen Stellung einer Bankbürgschaft des Lieferanten in Höhe der Abschlagszahlung erbringen, sofern unsere Vorleistung einen Wert von mindestens 10.000,00 EUR netto oder der Vertrag einen Gesamtwert von mehr als 50.000,00 EUR netto hat.



SUPERIOR INDUSTRIES

- (6) Auf Rechnungen des Lieferanten sind unsere Bestell-/Auftragsnummer, eine Aufschlüsselung der abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen sowie die Leistungszeiten anzugeben. Die Rechnung hat alle Angaben, die für den Vorsteuerabzug durch uns erforderlich sind, zu enthalten. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängert sich die Zahlungs- und Skontofrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (7) Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

5. Besondere Bestimmungen für Warenlieferungen

- (1) Beim Warenversand ist gleichzeitig eine Versandanzeige per Fax oder E-Mail an uns abzuschicken. Der Lieferant hat sämtliche für die Lieferung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Fracht- und Zolldokumente, sowie alle für die Sicherheit der Ware notwendigen Dokumente beizufügen. In den Lieferpapieren und der Versandanzeige hat der Lieferant stets unsere Auftragsnummer, die Artikelnummer, Leistungs-/Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
- (2) Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten und Schäden, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten, soweit dieser nicht nachweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- (3) Verpackungen hat der Lieferant auf Verlangen für uns kostenlos zurückzunehmen. Wiederverwendbare Verpackungen, die uns vom Lieferanten in Rechnung gestellt wurden, können wir gegen Gutschrift des vollen Rechnungswerts franko zurückgeben.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich ausschließlich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die Lieferung der Waren beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Weitergehende, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.
- (5) Bei Lieferung von Gegenständen des Sachanlagevermögens mit einem Nettopreis von mindestens EUR 10.000,00 ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für die an uns gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung, höchstens aber für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Produkts, vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant vorbehaltlich Satz 1, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens jedoch 6 Monate vor der Produktionseinstellung mitteilen und uns die Bestellung eines angemessenen Restvorrats zu ermöglichen.

6. Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen

- (1) Der Lieferant darf für die Erbringung von Leistungen nur ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und sorgfältig eingearbeitetes Personal einsetzen. Die Eignung des eingesetzten Personals für die vertragliche Leistung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Wir können aus berechtigten Gründen jederzeit verlangen, dass Personen, die der Lieferant für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen einsetzt, unverzüglich ersetzt werden.
- (3) Sind Leistungen auf unserem Firmengelände zu erbringen, sind unsere Werksvorschriften und Sicherheitsrichtlinien einzuhalten und Anweisungen unserer zuständigen Mitarbeiter im Rahmen unseres Hausrechts Folge zu leisten.

7. Gewährleistung und Haftung

- (1) Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung sowie sonstigen Pflichtverletzungen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Hierzu zählen insbesondere die Ansprüche auf Ersatz von Verzugsschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfallschäden und Mangelfolgeschäden.
- (2) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware oder Leistung bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat sich für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet und im Übrigen eine handwerklich einwandfreie Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Im Falle eines Mangels hat der Lieferant nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Nachlieferung zu leisten. Der Lieferant trägt alle Kosten der Nacherfüllung einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Fristsetzung nicht zumutbar, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die kaufmännische Rügefrist ist jedenfalls eingehalten, wenn wir offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen (Mo. - Fr.) nach Eingang der Ware bei uns und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels rügen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte Teile mit dem Abschluss der Nacherfüllung erneut.
- (8) Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (9) Unsere gesetzlichen Ansprüche auf Lieferantenregress stehen uns im Falle einer Inanspruchnahme durch unsere Kunden aufgrund einer mangelhaften Leistung des Lieferanten uneingeschränkt zu. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Qualität

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Qualität der an uns zu liefernden Waren ständig dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Änderungen am Produkt oder des Herstellungsprozesses sind uns mitzuteilen.
- (2) Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass alle Regeln und Vereinbarungen mit uns an die Unterlieferanten weitergegeben und umgesetzt werden. Unterlieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

9. Produkthaftung, Regress

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns, unsere Organe, Mitarbeiter und Beauftragte, auf erstes Anfordern von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen und jeglichen daraus entstehenden Schaden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Weist der Lieferant nach, dass uns an dem Schadensfall ein wesentlicher Verursachungsbeitrag trifft, reduziert sich seine Haftung nach diesem Abschnitt anteilig.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer der Geschäftsbeziehung zu uns eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Schadensfall zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

10. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und/oder Leistung sowie deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns, unsere Organe, Mitarbeiter und Beauftragte, auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch seine Lieferung oder Leistung freizustellen und jeglichen daraus entstehenden Schaden (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) zu ersetzen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung hätte kennen müssen.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

11. Sicherung unserer Eigentums- und Urheberrechte

- (1) An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Der Lieferant darf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages verwenden und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Einsicht noch zur anderweitigen Verwendung oder Verfügung überlassen. Nach Vertragserfüllung oder bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben und vom Lieferanten gefertigte Kopien sind zu vernichten, sofern sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen, Muster und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt werden, sind unser Eigentum bzw. werden uns durch den Lieferanten übereignet. Die vorgenannten Sachen sind vom Lieferanten unentgeltlich zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf Kosten des Lieferanten in ausreichender Höhe gegen Elementarschäden, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden und sind nach Beendigung des Auftrags unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts unverzüglich an uns zurückzugeben.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder diesen nachgebauten Werkzeugen angefertigt werden, dürfen vom Lieferanten außerhalb unserer Geschäftsbeziehung weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (4) Für Beistellungen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, gelten die Regelungen des Abs. (2) entsprechend. Die Verarbeitung von Beistellungen erfolgt für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung der Beistellung, überträgt uns der Lieferant bereits hiermit einen dem Rechnungswert der verarbeiteten Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil an der neuen Sache und verwahrt diese unentgeltlich für uns.

12. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche von uns in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von allgemein bekannten oder öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsdurchführung geheim zu halten und nur zur Ausführung des Vertrags zu verwenden. Soweit der Lieferant berechtigt ist, Unterauftragnehmer einzuschalten, wird er seine Unterauftragnehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerialien nicht auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen und speziell für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

13. Nachhaltigkeit

Die Anforderungen der Superior Industries Gruppe zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern sind in dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ („Verhaltenskodex“) definiert. Mit



Annahme des Auftrags erklärt der Lieferant, dass er dem Verhaltenskodex zustimmt und die Anforderungen erfüllt.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist unser Geschäftssitz bzw. im Falle von Bestellungen durch mit uns verbundene Unternehmen deren Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(Stand: Juni 2021)

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Die Zusammenarbeit zwischen Superior Industries und seinen Lieferanten beruht auf einer Kultur, die von gegenseitigem Vertrauen und Respekt, Offenheit und Chancengleichheit geprägt ist. Der vorliegende Verhaltenskodex definiert sowohl die Grundsätze als auch die Anforderungen, die Superior an seine Lieferanten stellt.

Unter Bezugnahme auf die zehn Grundsätze des UN Global Compact¹, zu denen Superior sich ausdrücklich bekennt, umfasst dieser Verhaltenskodex Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Bekämpfung von Korruption.

Superior erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie auf verantwortungsvolle Art und Weise handeln und die oben genannten Grundsätze einhalten, um die Grundlage einer gemeinsamen, dauerhaften und erfolgreichen Zusammenarbeit garantieren zu können.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Verhaltenskodex gilt weltweit für alle Lieferanten von Superior. Der Lieferant erkennt nicht nur die Standards gemäß diesem Verhaltenskodex an, sondern er wird zudem die maßgeblichen Inhalte des Verhaltenskodex an seine Unterlieferanten übermitteln und sich nach Kräften bemühen, diese ebenfalls zur Einhaltung dieser Standards zu verpflichten und die Erfüllung dieser Auflagen regelmäßig zu überprüfen.

EINHALTUNG DER GESETZE

Der Lieferant hält sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen ein, die in den Ländern gelten, in denen er geschäftlich tätig ist.

MENSCHENRECHTE

Der Lieferant achtet auf die Gesundheit, die Sicherheit und die persönlichen Rechte seiner Mitarbeiter und verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze eines respektvollen und fairen Arbeitsumfeldes ohne Diskriminierung. Der Lieferant beschäftigt und bezahlt seine Mitarbeiter auf der Grundlage fairer Verträge unter Einhaltung der Gesetze und er muss stets die internationalen arbeitsrechtlichen Mindeststandards einhalten. Dies gilt insbesondere für die Standards in Bezug auf Löhne und zusätzliche Leistungen.

ARBEITSSTANDARDS

Der Lieferant hält sich an alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die die Beschäftigung von Personal regeln, und erkennt insbesondere das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen an. Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass die Arbeitszeiten den geltenden lokalen Gesetzen zur Regelung der Arbeitszeit entsprechen. Weiterhin kämpft der Lieferant wirkungsvoll gegen illegale und nicht angemeldete Beschäftigungsverhältnisse. Eine Beteiligung an Menschenhandel und die Nutzung von Kinder- oder Zwangsarbeit sind strengstens verboten.

UMWELTSCHUTZ

Der Lieferant ist zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards betreffend den Umweltschutz verpflichtet und ergreift alle zumutbaren Anstrengungen zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems zwecks Ermittlung und Beseitigung möglicher Gefahren für die Umwelt. Genauer gesagt wird von dem Lieferanten erwartet, dass er, wann immer dies möglich ist, durch spezielle Maßnahmen und Messungen eine optimale Qualität des Wassers und der Luft sicherstellt, einschließlich der Reduzierung von Treibhausgasen, dass er ein geeignetes Abfallmanagement einrichtet, das Möglichkeiten zur Wiederverwendung, zur Reduzierung und zum Recycling beinhaltet, dass er ferner die Ressourceneffizienz (Energie, Wasser, Materialien) steigert und dass er ein solides Chemikalienmanagementsystem einrichtet, welches eine sichere Handhabung, Lagerung, Beförderung und Entsorgung von Chemikalien gewährleistet.

BEKÄMPFUNG VON BESTECHUNG UND KORRUPTION SOWIE FAIRER WETTBEWERB

Der Lieferant führt seine Geschäfte stets auf ehrliche und vertrauenswürdige Art und Weise und lehnt aktiv jeden kriminellen oder unethischen Eingriff in Entscheidungen von Superior oder anderen Unternehmen oder Institutionen ab. Illegale Absprachen und Bestechung stellen verbotene Geschäftspraktiken dar, die Superior keinesfalls duldet.

EINHALTUNG DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Superior erklärt sich zur Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten bereit, um sicherzustellen, dass die betreffenden Lieferanten die Anforderungen der oben genannten Standards erfüllen. Superior behält sich das Recht vor, mithilfe einer der folgenden Methoden zu überprüfen, inwieweit der Verhaltenskodex für Lieferanten eingehalten wird: Selbstbeurteilung, Überprüfung durch Dritte oder Vorlage von Zertifikaten.

¹ www.unglobalcompact.org